

Richtlinie Verfügungsfonds „ZIZ – Hier lebt Schiebock“

Gefördert durch:



Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

und

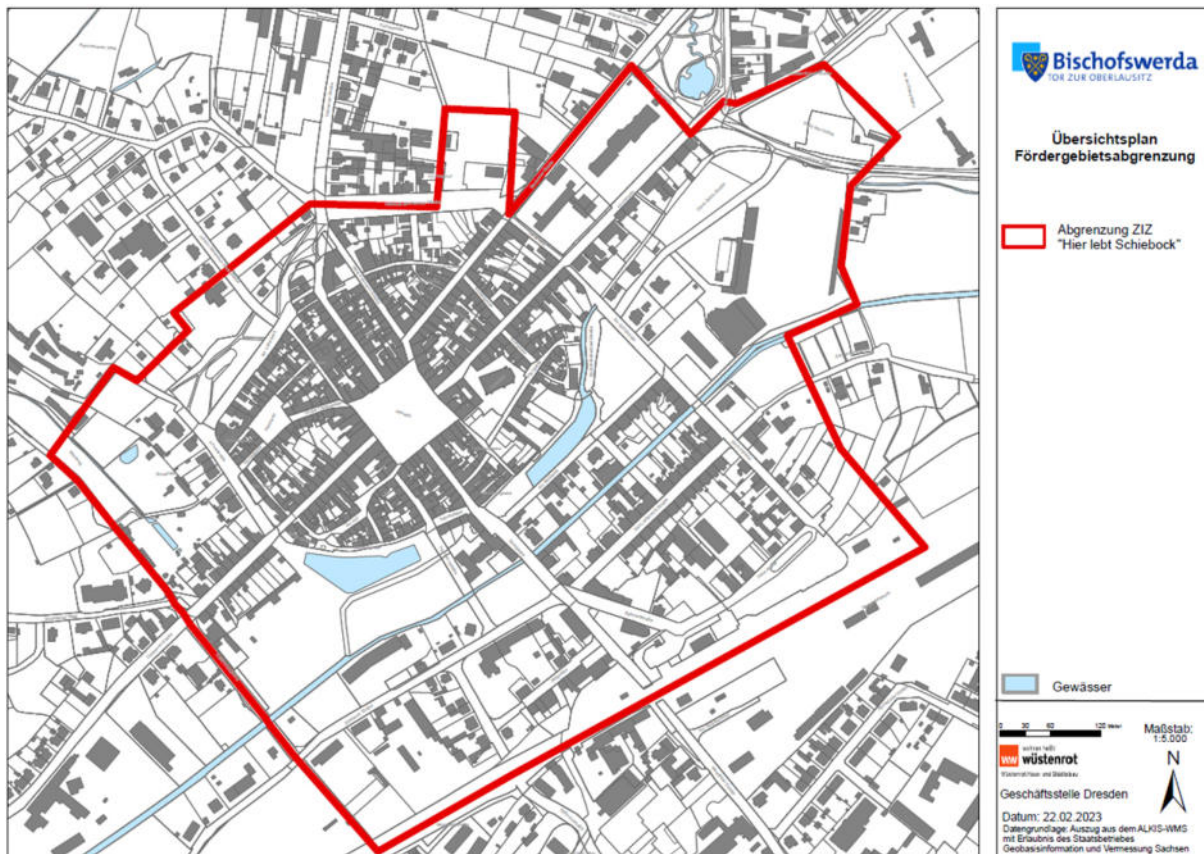


Zur Aufwertung, Attraktivitätssteigerung und Belebung der Bischofswerdaer Innenstadt richtet die Stadt Bischofswerda innerhalb des **Fördergebiets „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren – Hier lebt Schiebock“** (Förderprogramm des BBSR; nachfolgend ZIZ Bischofswerda genannt) einen Verfügungsfonds ein.

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form.
Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

Übersichtsplan Fördergebiet „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren – Hier lebt Schiebock“



Stand Datum: 22.03.2023

1. Fördergrundsätze

Mit den Fördermitteln der Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, welche

- die Erreichung der Ziele des **ZIZ-Fördergebietes** im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Aufwertung fördern
- zur Schaffung einer Nutzungsvielfalt durch Ansiedlung, Übernahme und Erhaltung von Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Kreativwirtschaft und Gastronomen dienen
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Fördergebiet erwarten lassen
- das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der **Anteil aus Mitteln des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“** des BBSR und der Stadt Bischofswerda (max. 50% Fondsanteil) darf für (kleinere) investive sowie nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Der **private Anteil des Verfügungsfonds** kann von privaten Dritten - z. B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen (Interessengemeinschaften, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing-, Innenstadtförder- und sonstige Vereine oder Stiftungen), Sponsoren (Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Fördergebietes), Privatpersonen (Spenden- und Sponsorengelder) - und/oder durch zusätzliche Mittel der Gemeinde aufgebracht werden und neben Investitionen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit (kleineren) in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Hierzu zählen aber auch Neuansiedlungen, Übernahme und Erhaltung von Geschäften (Einzelhandel und Dienstleistungen) und Unternehmen der Kreativwirtschaft und Gastronomie.

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Fördergebiet haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Schaffung einer Nutzungsvielfalt durch Ansiedlung, Übernahme und Erhaltung von Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Kreativwirtschaft und Gastronomen (hier auch Renovierungen)
- (innovative) Maßnahmen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Fördergebietes
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Fördergebietes
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Fördergebiet,
- Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Höhe und Verwaltung der Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte“ des BBSR und der Stadt Bischofswerda sowie Mitteln Dritter finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes und der Stadt Bischofswerda.

Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus den Verfügungsfonds besteht nicht.

Der Verfügungsfonds „ZIZ Bischofswerda“ stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von maximal 84.000 Euro bis zum 31.08.2025 wie folgt bereit:

2023: 35.000 €
 2024: 25.000 €
 2025: 24.000 €.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Bischofswerda.

5. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über die Projektauswahl und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds der Stadt Bischofswerda.

Es setzt sich aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern zusammen.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Entwicklung der Innenstadt gem. den Zielen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte“.

Das Gremium sollte einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Innenstadtakteure abbilden. Dem Gremium können Vertreter aus folgenden Bereichen angehören:

- Einwohner,
- Gewerbetreibende,
- Vertreter von eingetragenen Vereinen (insbesondere folgender Bereiche: Sport, Kultur, Soziales, Senioren, Behinderte),
- Leiter und Mitarbeiter von Kindereinrichtungen,
- Kirchenvertreter,
- Vertreter des Stadtrates,
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bischofswerda.

Das Gremium kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Mitglieder des Gremiums werden vom Stadtrat gewählt und vom Oberbürgermeister berufen.

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind. Hinsichtlich Befangenheit von Mitgliedern des Gremiums wird auf die Sächs.GemO und die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweiligen Fassung verwiesen.

Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen werden durch Eintrag auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda öffentlich bekanntgemacht.

Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Das Gremium soll ein Mal pro Quartal stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Stand Datum: 22.03.2023

6. Antragsberechtigte/Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die unter Ziffer 3 genannten Ziele,
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme im Fördergebiet,
- geplanter Beginn und Ende bzw. Dauer der geplanten Maßnahme,
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme
- bei Einzelvergaben von über 500 € sind mind. drei vergleichbare Angebote vorzulegen
- bei Neuansiedlungen zusätzlich: Vorlage Geschäftsplan, Eigentumsnachweis/Mietvertrag, Gewerbeanmeldung.

Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen. Dieses kann auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda abgerufen werden.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden neben vollständigen Antragsunterlagen folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im bzw. Nutzen für das Fördergebiet (siehe Übersichtsplan Seite 1)
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/ Verbesserung innerhalb des Fördergebietes bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Fördergebiet.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden ist.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt.

Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht (Homepage).

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Das Gremium, die Stadt, deren Beauftragte sowie die Prüfstellen des Landes oder des Bundes können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes- oder EU-Fördermittel erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- sich wiederholende Veranstaltungen,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahme außerhalb des benannten Fördergebietes gemäß Ziffer 1,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren beinhalten.

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von

- 1.000 Euro (brutto) bei nichtinvestiven Maßnahmen und
- 5.000 Euro bei investiven Maßnahmen (mind. 10 Tsd. Euro Auftragswert/Rechnungsbetrag)

pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der jeweilige Betrag überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Es gelten folgende Fördersätze:

Regelfall: 50 % Förderung aus dem Fonds, 50 % Nachweis Eigenmittel

Ausnahmefall: bis 100 % Förderung aus dem Fonds, Voraussetzung Eingang privater Geldmittel in den Fonds

10. Beihilferechtliche Regelungen

Die Prüfung der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben obliegt der Kommune und erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bericht über die Maßnahme inklusive Fotodokumentation,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben.

Hierfür ist das Formular Verwendungsnachweis zu nutzen. Dieses wird mit dem Zuwendungsbescheid übermittelt und kann alternativ auf der Internetseite der Stadt Bischofsberda abgerufen werden.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Es wird das Recht auf Verweigerung der Mittelauszahlung vorbehalten, insbesondere bei

- vorzeitigem Maßnahmenbeginn,
- nicht bewilligter oder zweckentfremdeter Verwendung der Mittel,
- nicht fristgerechter Abrechnung.

Beispielhafte Maßnahmenübersicht (nicht abschließend)

Investive Maßnahmen

- Renovierungsmaßnahmen (über 10 Tsd. €) von Geschäften und Ladenlokalen im Innenraum oder Außenbereich
- Unterstützung bei Geschäftsübernahmen
- Gestaltung von Eingangssituationen an Geschäften
- Infotafeln über den Handelsbesatz,
- Bepflanzung/Begrünung öffentlicher Flächen,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum,
- Beschilderungs- und Leitsysteme,
- Aufbau von Infoterminals,
- Anschaffung, Aufstellung von neuem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln),
- Umbau von Hinterhöfen,
- Gestaltung von öffentlichen Plätzen

Nichtinvestive Maßnahmen

- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen, Gestaltung von Ausstellungsräumen und Schaufenstern zur Aufwertung des Fördergebietes
- Mitmachaktionen / Festivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit.

Anlage 2

Nebenbestimmungen gem. ZIZ-Zuwendungsbescheid vom 29.09.2022

- a) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind mir gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.
- c) Die beihilferechtliche Einordnung des Projekts beruht auf den Angaben des Zuwendungsempfängers im Förderantrag sowie in der Eigenerklärung. Der Zuwendungsempfänger hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Er ist verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Zuwendungsempfänger in der Eigenerklärung angegeben hat, dass eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bereits tatbestandlich nicht vorliegt, erfolgt keine Prüfung von Seiten des Zuwendungsgebers, auch nicht zu etwaigen Ausnahmen und Freistellungsmöglichkeiten. Verstöße gegen das Beihilfeverbot haben zur Folge, dass die unionsrechtswidrig ausgezahlte Beihilfe durch den Zuwendungsgeber zurückgefordert werden muss und von der/dem Begünstigten inklusive Zinsen ab dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist. Rechtswidrig gewährte Beihilfen können von der Europäischen Kommission nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden. Zuwendungsempfänger können sich hierbei insbesondere nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Förderung berufen. Eine Rückforderung ist somit auch noch nach Ablauf der Jahresfrist des S 48 Absatz 4 VwVfG möglich. Wurde eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (d. h. zu früh) gewährt, ist sie aber mit den europäischen Vorschriften vereinbar, so kann eine Zahlung derjenigen Zinsen angeordnet werden, die durch die zu frühe Auszahlung eingespart worden sind.
- d) Für Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen (s. Nr. I.—ohne 1.8- , Ausgaben- und Finanzierungsplan Anlage 2) mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten von Zuwendungsmitteln eingegangen werden, ist mir spätestens drei Wochen vor dem geplanten Vertragsschluss zum Zwecke der stichprobenartigen Prüfung eine Aufstellung mit Angaben zu Leistungsart und -umfang, Zuordnung zu den einzelnen Positionen im Ausgabenplan, Höhe und Bemessung der Vergütung vorzulegen (Anlage wird nachgereicht). Soweit nach erfolgter Prüfung eine Freigabe erfolgt, bezieht sich diese allein auf die Förderfähigkeit der Umfänge aus fachlicher bzw. administrativer Sicht. Eine Aussage zu weiteren Vertragsinhalten bzw. zur vergaberechtlichen Zulässigkeit ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Soweit trotz fristgemäßer Vorlage bis zum geplanten Vertragsschluss eine Rückäußerung nicht erfolgt, kann der Vertrag auf eigenes Risiko geschlossen werden. Der Zuwendungsgeber erhält eine Kopie sämtlicher geschlossener Verträge. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind generell Verträge, deren Auftragsvolumen die Grenze für Direktaufträge (aktuell: 1.000 EUR) nicht überschreiten.
- e) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von S 15 UStG eintreten.
- f) Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
- g) Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- h) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Webseiten, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinzuweisen. Das Logo des BMWSB und das

Programmlogo sind zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden; das Layout ist dem Zuwendungsgeber daher vorab zur Freigabe vorzulegen.

- i) Sollen Berichte oder andere Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.
- j) Das Projekt ist während der Projektlaufzeit in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber auf Fachveranstaltungen zum Bundesprogramm der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- k) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- l) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an Veranstaltungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen. Eine aktive Beteiligung wird erwartet.
- m) Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren.
- n) Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden RPW vorzugehen.
- o) Der vom Zuwendungsgeber beauftragten externen Begleitagentur (s.o.) ist der Zugang zu Primärdaten zu ermöglichen, um wissenschaftliche Auswertungen erbringen zu können (z.B. interne Schriftsätze, Teilnahme an Besprechungen, Interviews). Geforderte Daten und Informationen müssen für die erforderliche Evaluierung bereitgestellt werden. Dies kann auch die Übersendung von Textbausteinen und rechtfreien Fotos umfassen.
- p) Die Anlage 13 (Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen) muss ausgefüllt nachgereicht werden, sobald bekannt ist, an wen die Zuwendung im Rahmen des Verfügungsfonds weitergeleitet wird. Die Anlage muss nur ausgefüllt werden, sofern es sich um eine Weiterleitung an eine juristische Person des privaten Rechts (Unternehmen, Betrieb) handelt.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren Auflagen behalte ich mir ausdrücklich vor (Auflagenvorbehalt).

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)**

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung

jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Empfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Empfängers

Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.